

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär



.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89981
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

An das Bundeskanzleramt
Abt. I/11
zu BKA-410.070/0010-I/11/2016
per E-Mail: i11@bka.gv.at

Wien, 30. November 2016

**Stellungnahme zum Deregulierungsgesetz 2017 (Bundesgesetz,
mit dem das E-Government-Gesetz und das Zustellgesetz geändert
werden)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit dem Deregulierungsgesetz 2017 eine Verankerung des elektronischen Verkehrs mit Behörden und deren Organen sowie eine Vereinheitlichung und damit auch Vereinfachung der Nutzung von E-Government-Systemen wie der E-Zustellung angestrebt wird. Österreich folgt damit den Forderungen der Europäischen Kommission zur Umsetzung eines „digitalen Binnenmarktes“, in dessen Rahmen ein E-Government-Aktionsplan für die Jahre 2016 bis 2020 ausgearbeitet und im Rahmen einer öffentlichen Konsultation nachgeschärft wurde. Darin aufgestellten Prinzipien wie „digital first“ (der digitale Weg sollte zum Standard werden) und „once only“ (Daten, die bereits im Wirkungsbereich der öffentlichen Verwaltung erfasst sind, sollen nicht erneut von BürgerInnen/Unternehmen eingeholt werden) wird mit dem Deregulierungsgesetz 2017 ebenfalls Rechnung getragen.

Auch wenn die grundsätzliche Intention des Deregulierungsgesetzes 2017 vom Österreichischen Städtebund zustimmend zur Kenntnis genommen wird, so bedarf es aus Sicht der Städte und Gemeinden dennoch

- **einiger Präzisierungen**, da beispielsweise Kommunen sowohl hoheitlich als auch privatwirtschaftlich tätig sind und das Deregulierungsgesetz 2017 wie vorliegend keine Ermächtigung zur Nutzung der bereitgestellten Systeme („Anzeigemodul“) für nichtbehördliche Aufgaben vorsieht und insbesondere auch
- **einer Änderung** der vorgesehenen, gesetzlich verankerten Zahlungsflüsse von den (elektronisch übermittelnden) Behörden zum Bund (BMF/Bundesrechenzentrum) im Weg des geplanten „Anzeigemoduls“ bei elektronischen Übermittlungsvorgängen. Es ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht vertretbar, dass für die Erfüllung einer gesetzlich auferlegten Pflicht eine Transaktionsgebühr an den Bund abzuführen ist.

Der Fokus des Deregulierungsgesetzes 2017 liegt auf der Verankerung eines Rechts auf einen elektronischen Verkehr mit Behörden. Dies impliziert insbesondere das Anbringen, die laufende Kommunikation und die Zustellung behördlicher Erledigungen. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich auf den ersten Blick auf die Bundesebene, dennoch empfiehlt sich aus zwei Gründen eine genauere Betrachtung:

1. § 1a. sieht in Abs. 1 vor, dass „Jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden hat“. Dies würde aber bedeuten, dass die Kommunen bei allen Verfahren, für die sie im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung den Vollzug übernehmen, unter die Regelung fallen (z.B. § 82 StVO, §90 StVO, Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlen etc.)
2. Dem Österreichischen Städtebund wurde in seiner Funktion als Mitglied der BLSG vom BKA das Deregulierungsgesetz 2017 mit folgendem Begleittext am 11.10.2016 avisiert: „Zum Thema „Recht auf elektronische Kommunikation mit Behörden“ wurde nach einer intensiven internen Diskussion entschieden, dieses nun auf den Bereich der bundesgesetzlich geregelten Verfahren zu beschränken. Gleichzeitig soll in eine Diskussion mit Ländern, Städten und Gemeinden getreten werden, um eine Ausweitung auf alle Behörden zu ermöglichen.“ Zum einen ist diese „Ausweitung“ mit der gegenständlichen

Formulierung des § 1a E-GovG. entgegen anderslautendem Aviso bereits erfolgt, zum anderen ist davon auszugehen, dass alle Bestimmungen, die heute mit dem Deregulierungsgesetz 2017 gesetzlich verankert werden, im Falle einer vollständigen Ausweitung auf alle behördlichen Aufgaben unverändert anzuwenden sein werden.

Kritische Punkte aus Sicht des Österreichischen Städtebundes Änderung des E-Government-Gesetzes

§1a. (1) „Jedermann hat in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden“

Der Begriff „jedermann“ ist ein Globalbegriff und sollte präzisiert werden, denn er würde in der gewählten Ausprägung auch sämtlichen in- und ausländischen Organisationen, Körperschaften etc. das Recht auf einen elektronischen Verkehr mit Gerichten und Verwaltungsbehörden, die auf der Grundlage von Bundesgesetzen tätig sind, einräumen!

Die Einschränkung auf „Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind“ ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu weit gegriffen, da damit sämtliche Verwaltungsbehörden, die im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung tätig sind, von dem Recht auf elektronischen Verkehr betroffen wären. Faktisch würde das bedeuten, dass eine Verwaltungsbehörde die auch nur ein Bundesverfahren abwickelt, die volle Last der im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017 vorzuhaltenden Infrastruktur (z.B. Anbindung des „Kommunikationssystems der Behörde“ an das Anzeigemodul des Bundes) tragen müsste.

§ 25 (Übergangsbestimmung). Die betroffenen Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Bundesämter sind verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten gem. § 1a zu schaffen.

Diese Bestimmung kollidiert aus Sicht des Österreichischen Städtebundes jedoch mit der angestrebten Änderung des Zustellgesetzes, wonach gem. § 37 (3) das „elektronische Kommunikationssystem der Behörde“ die Weiterleitung der Metadaten eines elektronisch übermittelten Dokuments an das Anzeigemodul des Bundes sowie die technische Möglichkeit zur identifizierten bzw. authentifizierten Abholung über das Anzeigemodul bereitzustellen hat UND gem. § 40 (Fristen) der § 37 Abs. 3 mit Beginn des

siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Anzeigemoduls folgenden Monats anzuwenden ist. Konkret bedeutet das, dass beispielsweise bei Verfügbarkeit des Anzeigemoduls Mitte 2018 mit Anfang 2019 alle elektronischen Kommunikationssysteme von Behörden in das Anzeigemodul einliefern müssten. Die Übergangsfrist von 1. Jänner 2020 lt. § 25 E-Government-Gesetz wäre damit ausgehebelt.

Änderung des Zustellgesetzes

§ 35 Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst.

Abs. 6 sieht vor, dass die elektronische Zustellung nicht als bewirkt gilt, wenn sich ergibt, dass die elektronischen Verständigungen (zwei Verständigungsversuche) nicht beim Empfänger eingelangt waren. Die Zustellung gilt gem. Abs. 7 weiters als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis erlangen konnte.

Da die Verständigungen per E-Mail an die vom Empfänger bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen und einige Webmailingdienste, insbesondere kostenlose E-Mail-Provider wie GMX keine automatische Übermittlungsbestätigung retournieren und auch Empfangsbestätigungen immer einer manuellen Aktion seitens des Empfängers bedürfen, wird die Beweisführung, ob Verständigungen beim Empfänger eingelangt sind, sehr schwierig sein.

Gleiches gilt bei der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das Kommunikationssystem der Behörde. § 37, Absatz 1 sieht vor, dass „ein Dokument mit dem Zeitpunkt des Einlangens bzw. nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments beim bzw. für den Empfänger als zugestellt gilt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist bzw. für ihn bereitgehalten wird, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Bereithaltung von Amts wegen festzustellen.“

Damit wird der Behörde die Beweislast für ein überaus schwieriges technisches bzw. organisatorisches Unterfangen aufgebürdet und ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht tragbar und entspricht auch nicht dem Anspruch nach einer Entbürokratisierung. Bestehen seitens eines Empfängers Einwände gegen Zeitpunkt oder Umstand des Einlangens eines Dokuments einer Behörde, so sollte diesen auch die Beweislast treffen,

sprich der Nachweis, dass ein Dokument nicht oder zu einem von ihm behaupteten Zeitpunkt eingelangt ist.

§ 37 regelt in einem neuen Absatz 1a, dass die elektronische Verständigung durch das elektronische Kommunikationssystem der Behörde an alle Adressen eines Empfängers zu versenden ist, wenn der Empfänger mehrere solcher Adressen bekanntgegeben hat.

Hier wäre aus Sicht des Österreichischen Städtebundes zu präzisieren, dass der Versand der elektronischen Verständigung an mehrere Adressen nur für den Fall gilt, dass ein Empfänger diese im konkreten Verfahren oder Verfahrensabschnitt (im Idealfall in einem konkreten Anbringen) bekannt gegeben hat, denn es wäre durchaus möglich, dass ein Empfänger in verschiedenen Verfahren (innerhalb des gleichen Verfahrensbereichs im Rahmen der BereichsabgrenzungsVO) unterschiedliche Adressen oder sogar in einem Verfahren, das aus mehreren Abschnitten besteht (z.B. Antragspflichtiges Bauvorhaben, Bauführermeldung, Bauabschnittsbestätigungen, Baufertigstellungsmeldung) bekannt gibt. Eine Abänderung könne beispielsweise wie folgt lauten: „Hat der Empfänger im konkreten Verfahren mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden.“

§ 37b regelt das neu zu erstellende „Anzeigemodul“ als gesetzlichen Dienstleister gem. § 10 Abs. 2 DSG 2000. Die Bereitstellung erfolgt durch das BMF bzw. das Bundesrechenzentrum als Dienstleister des BMF. Absatz 7 besagt, dass „die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen die Kosten für das Anzeigemodul den einliefernden Systemen entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen hat. § 40 Absatz 6 wiederum ermächtigt die Zustelldienste, die aufgrund § 37b Abs. 7 anfallenden Kosten mit dem zu entrichtenden Entgelt weiter zu verrechnen.

Die Verrechnung von Einlieferungen an das „Anzeigemodul“ betrifft die einliefernden Behörden sowohl indirekt im Wege von Zustelldienst-Anbietern als unmittelbar bei Einlieferungen durch das eigene Kommunikationssystem der Behörde. Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes ist es untragbar, dass für die Wahrnehmung einer Aufgabe auf Grundlage eines Bundesgesetzes unmittelbar eine Zahlungsverpflichtung an das BMF (bzw. die BRZ GmbH als Zahlstelle) entsteht. Alle jene Städte und Gemeinden, die als Innovationsträger bereits jetzt schon die elektronische Übermittlung behördlicher Erledigungen

vorangetrieben haben, werden mit dieser Maßnahme für ihre Vorreiterrolle „bestraft“, indem sie nicht nur für eine Anbindung ihrer Systeme („Kommunikationssystem der Behörde“) an das Anzeigemodul des Bundes sorgen müssen, sondern auch für alle Sendungen, die bereits elektronisch übermittelt werden können, ein Entgelt an den Bund zu leisten haben. Der Österreichische Städtebund lehnt die Entrichtung eines Entgelts an den Bund für die Einlieferung ins „Anzeigemodul“ entschieden ab!

Der Österreichische Städtebund ersucht um entsprechende Berücksichtigung!

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär